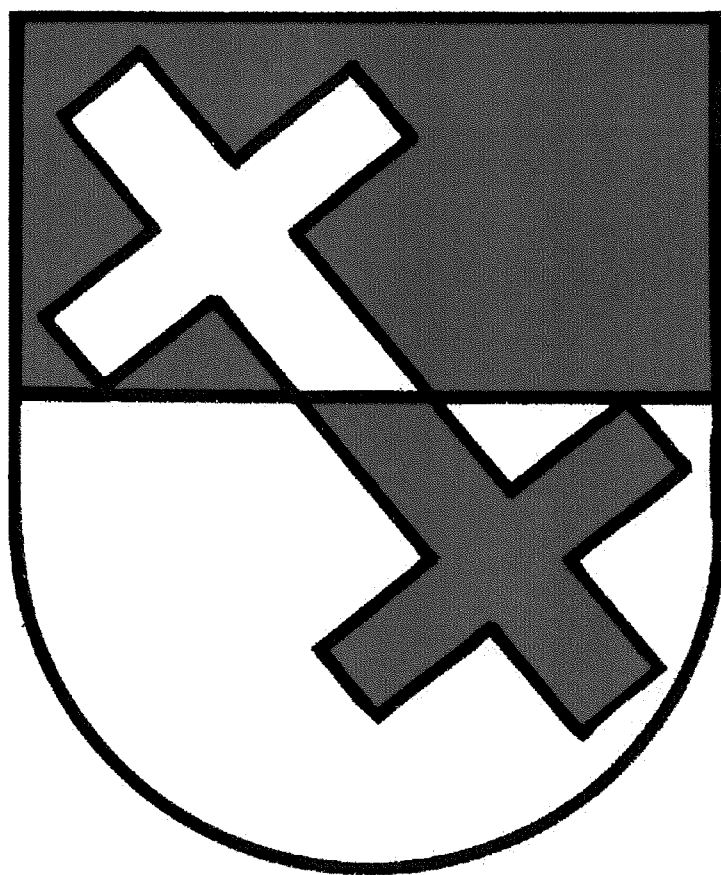


Einwohnergemeinde Biglen



***Verordnung zur Übertragung von
Aufgaben im Bereich «Bau-
bewilligungsverfahren /
Baupolizei»***

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Artikel 25 / Artikel 27 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998
- Artikel 21 der Gemeindeordnung vom 24. Mai 2011
- Artikel 39 Absatz 1 der Organisationsverordnung vom 13. Oktober 2011
- Artikel 32 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985

zur Delegation von Entscheid- und Verfügungsbefugnissen folgende

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich «Baubewilligungsverfahren / Baupolizei»

Artikel 1

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

¹ Der Gemeinderat ist Baubewilligungsbehörde.

² Der Bereich «Baubewilligungsverfahren / Baupolizei» nach bernischem Baurecht wird – unter administrativer, aufgabenspezifischer Verwaltungsführung – an einen Gemeinderatsausschuss «Bau» (GAB) delegiert.

³ Dem GAB gehören von Amtes wegen folgende Mitglieder des Gemeinderates an:

- Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher «Bau»
- Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher «Infrastruktur»

Artikel 2

Entscheid- und Verfügungsbefugnisse

¹ Der GAB ist – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 – 5 umschriebenen Aufgaben – zuständig für die Durchführung des gesamten Baubewilligungsverfahrens und der Baupolizeiaufgaben. Er entscheidet insbesondere über alle im Zuständigkeitsbereich einer kleinen Gemeinde liegenden Baugesuche, welche keine Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften erfordern, abschliessend.

² Baugesuche, welche eine oder mehrere Ausnahmen von Gemeindebauvorschriften erfordern, werden dem Gemeinderat mit einem Antrag zum Entscheid weitergeleitet.

³ Wenn die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter oder eine andere Instanz zuständig ist, unterbreitet ihr der GAB seinen Amtsbericht.

⁴ Ist die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anzuordnen, sind dem Gemeinderat alle in diesem Verfahren zu erlassenden Verfügungen zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁵ Die Leiterin oder der Leiter «Bau + Infrastruktur» oder in deren / dessen Abwesenheit die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verfügt die Einstellung von Bauarbeiten.

Artikel 3

Geschäftsvorbereitung und -genehmigung

¹ Die Leiterin oder der Leiter «Bau + Infrastruktur» erarbeitet sämtliche Entscheide und besorgt die gesamten operativen Aufgaben. Sie oder er erlässt die Nebenbewilligungen im Bereich «Ver- und Entsorgung».

² Mit der Unterzeichnung einer Verfügung oder anderer Urkunden gilt das Geschäft vom GAB als genehmigt.

³ Kann sich der GAB nicht einigen, ist das Geschäft dem Gemeinderat zum gemeindeinternen Entscheid vorzulegen.

Artikel 4

Unterschriftsberechtigung

¹ Für den GAB unterschreibt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher «Bau» gemeinsam mit der Leiterin oder dem Leiter «Bau + Infrastruktur» oder in deren / dessen Abwesenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (Kollektivunterschrift).

² Wer ansonsten in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Das Inkrafttreten dieser Verordnung wird im Anzeiger Konolfingen öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigung

Der Gemeinderat Biglen hat die Verordnung zur Übertragung von Aufgaben im Bereich «Baubewilligungsverfahren / Baupolizei» am 10. November 2011 genehmigt.

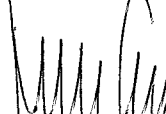
GEMEINDERAT BIGLEN

Der Präsident:



J.-P. Mange

Der Sekretär:



F. Zürcher